

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, www.wohlen.ch

9. September 2024

Postulat betreffend Liquidation der Sportpark Bünzmatt AG und Übernahme der Aktiven und Passiven durch die Gemeinde – Antrag auf Überweisung

Geschäftsnummer:	15112
Postulantin:	Olivier Parvex-Käppeli, Grünliberale Partei Wohlen
Eingang:	12. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand des Postulats muss, gemäss § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 38 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung des Postulates beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. POSTULAT 15112

2.1 Antrag

Der Gemeinderat wird ersucht zu prüfen, wie die Aktiengesellschaft Sportpark Bünzmatt AG liquidiert werden kann und die Aktiven und Passiven der AG in die Gemeinde überführt werden können, so dass die Anlage von der Gemeinde als ein Betrieb, z. B. als «Sportpark & Badi Bünzmatt», betrieben werden kann.

2.2. Begründung

Seit der Inbetriebnahme des neuen Sportparks Bünzmatt erweist sich das Konstrukt der AG als schwerfällig und umständlich. Zudem ist die Aktiengesellschaft in finanzieller Schieflage, das Aktienkapital, welches in der Hand der Gemeinde Wohlen ist, musste bereits bis fast zur Hälfte abgeschrieben werden, eine Deponierung der Bilanz der AG scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein.

Zudem ist es der AG bis heute nicht gelungen, einen Kredit zur Tilgung der Schulden gegenüber der Gemeinde Wohlen aufzunehmen. Weder der Sportpark mit Eishalle, noch das Schwimmbad lassen sich gewinnbringend führen. Eine rechtliche Zusammenlegung der beiden Betriebe könnte womöglich zur Kostenreduktion und/oder zusätzlichen Synergien führen. Zudem könnten alle Sportanlagen in den Niedermatten (Badi, Eishalle, Tennis, Leichtathletik, Fussball) einheitlich durch die Gemeinde geführt und vermarktet werden.

Es scheinen auf den ersten Blick kaum Vorteile ersichtlich, welche die Aufrechterhaltung der heutigen Rechtsform rechtfertigen.

Folgende Fragen sind in diesem Zusammenhang unter anderem zu klären:

Wie lässt sich die AG auflösen und in die Gemeinde überführen?

Welche rechtlichen und steuerlichen Hürden sind zu überwinden?

Wie würde sich so eine Vereinfachung der Struktur finanziell auswirken? Auf die Betriebskosten, Kapitalkosten, Personalkosten?

Kann der Verwaltungsrat durch einen Betriebsleiter oder einen Anlagenkoordinator ersetzt werden und die Rechnung zusammen mit dem Schwimmbad geführt werden?

Welche Vorteile und Nachteile hätte eine gemeinsame Führung und Vermarktung aller Sportanlagen (Badi, Eishalle, Tennis, Leichtathletik, Fussball) im Gebiet Niedermatten?

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

3.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Umsetzung dieser Entscheide beschloss der Einwohnerrat im Januar 2017 die Beteiligung der Einwohnergemeinde Wohlen an der Sportpark Bünzmatt AG mit CHF 3'000'000 unter der Voraussetzung, dass die Einwohnergemeinde die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält.

Die Sportpark Bünzmatt AG wurde am 6. März 2017 durch die Einwohnergemeinde Wohlen gegründet und befindet sich im Alleineigentum dieser. Gegenüber der Sportpark Bünzmatt AG tritt der Gemeinderat als Eigner auf, dem Einwohnerrat obliegt die Oberaufsicht.

Die Gemeinde agiert damit gleichzeitig als Gewährleisterin öffentlicher Leistungen und Eignerin, was zwangsläufig zu Zielkonflikten führt. Ziele im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung werden mittels Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Aktionärsinteressen der Gemeinde Wohlen werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Im Rahmen dieser nimmt er seine ordentlichen, unübertragbaren Rechte nach Art. 698 OR wahr und erlässt weiter eine Eigentümerstrategie.

In der Eigentümerstrategie legt der Gemeinderat fest, welche Absichten er mit der Beteiligung an der Sportpark Bünzmatt AG verfolgt. Die Sportpark Bünzmatt AG wird als privatrechtliche Aktiengesellschaft im Auftrag der Gemeinde Wohlen nach unternehmerischen Grundsätzen aber nicht gewinnorientiert geführt. Im Zentrum aller Bemühungen steht die kundenorientierte Marktleistungserstellung. Eine Leis-

tungsvereinbarung zwischen den beiden Parteien regelt die Rahmenbedingungen für die Führung und den Betrieb sämtlicher Anlagen.

3.2 Rechtsform

Der Wahl der Rechtsform im Rahmen der Realisierung des Sportparks Bünzmatt lag das Ziel zugrunde, eine möglichst autonom agierende, professionelle Betriebsgesellschaft zu installieren, welche die Gemeindeverwaltung von nicht zu ihren Kernaufgaben gehörenden Geschäftsfeldern entlastet, klare Führungsstrukturen und Verantwortlichkeiten schafft sowie finanzielle Transparenz ermöglicht.

Dieses Ziel ist nach Ansicht des Gemeinderats grundsätzlich erreicht. Die strategische Führung des Betriebs und die Durchsetzung der Aktionärsinteressen durch die Vorgabe einer Eigentümerstrategie hat sich bewährt. Der Verwaltungsrat agiert nach Massgabe der darin definierten Leitplanken unabhängig, leistet professionelle Arbeit und hat eine Betriebsführung installiert, welche mit reibungsloser Betriebsführung die Eignerziele weitestgehend erreicht. Die Schaffung der finanziellen Transparenz mit Veröffentlichung der Jahresrechnung erachtet der Gemeinderat mit dem Umstand bestätigt, dass sich die Politik vermehrt mit den Kostenfolgen des Sportparks Bünzmatt beschäftigt.

Unabhängig der Erreichung der ursprünglichen Ziele, geht die derzeitige Rechtsform auch mit Nachteilen einher, wie beispielsweise die beschränkte politische Mitbestimmung der Gemeindeorgane, die Mehrwertsteuerlast auf dem von der Gemeinde geleisteten Betriebsbeiträge, Nachteile bezüglich Fremdkapitalbeschaffung oder die Erwartungshaltung bezüglich Geschäftsergebnisse bei einer für ein privates, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen typischen Rechtsform.

Die Bewertung der Rechtsform des Sportparks Bünzmatt ist regelmässig Gegenstand gemeinderätlicher Diskussionen. Auch weitere Anspruchsträger bringen diesbezügliche Fragen auf. Jüngst hat sich im Rahmen von Eigentümergesprächen auch der Verwaltungsrat positiv gegenüber einer Neuevaluation der Rechtsform geäussert.

Nebst der vom Postulanten vorgebrachten Möglichkeit, die Aktiven und Passiven in die Bilanz der Gemeinde zu überführen, sind weitere Organisationsformen des privaten und öffentlichen Rechts prüfenswert. Durch die Erweiterung der Organisationsautonomie der Aargauer Gemeinden im Rahmen der vergangenen Revision des Gemeindegesetzes sind unlängst auch selbständige Gemeindeanstalten realisierbar.

3.3 Finanzierung

Die Betriebstätigkeit der Sportpark Bünzmatt AG war lange von Sondereffekten tangiert. Verzögerungen des Bauprojekts, Spannungsdifferenzen in der Badeanlage sowie die Covid-19-Pandemie liessen zu Beginn keine ordentlichen Geschäftsjahre zu.

Aufgrund des aufgelaufenen Verlustvortrages in der Höhe von CHF 728'000 per 31. März 2021 hat die Gemeinde bei ihrer Beteiligung an der Aktiengesellschaft über CHF 3 Mio. eine erfolgswirksame Wertberichtigung in der Höhe von CHF 1 Mio. vorgenommen. Zur Sicherstellung der Liquidität war ein Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwände und Mindererträge durch die Eignerin erforderlich.

Die Analyse der Erfolgsrechnung über sämtliche Betriebsjahre deutet früh darauf hin, dass der ursprüngliche Businessplan nicht standhaft ist und die Betriebsbeiträge der Gemeinde nicht ausreichen, um ausgeglichene Geschäftsergebnisse zu erreichen.

Die notwendige Erhöhung der Gemeindebeiträge um CHF 452'000 zur Beseitigung der strukturellen Defizite wurde seitens Aktiengesellschaft mittels Abweichungsanalysen und Planerfolgsrechnung fundiert erhoben und schlüssig dargelegt. Der Gemeinderat hat den Einwohnerrat mit Budgetantrag 2024 um entsprechende Adjustierung der Gemeindebeiträge ersucht. Die unterbreitete Erhöhung beinhaltet ebenfalls den Kapitaldienst von über CHF 200'000, welcher nach der nach wie vor ausstehenden Refinanzierung des Aktionärsdarlehens der Gemeinde in der Höhe von CHF 5'400'000 entstanden wäre.

Mit dem Beschluss des Einwohnerrats, den Betriebsbeitrag mit Budget 2024 nicht im notwendigen Masse zu erhöhen, sind die unverhandelbaren Bedingungen der offerierenden Fremdkapitalgeber zur Refinanzierung des Aktionärsdarlehens nicht mehr erfüllt. Das Aktionärsdarlehen der Gemeinde gegenüber der Sportpark Bünzmatt AG kann damit vorerst nicht refinanziert werden und bleibt bestehen.

Da die Sportpark Bünzmatt AG bis einstweilen kein Kapitaldienst zu leisten hat, reicht der vom Einwohnerrat eingestellte Betriebsbeitrag, um die Liquidität des Sportpark Bünzmatt AG kurz- und mittelfristig zu sichern. Dies unter der Voraussetzung ordentlicher Betriebsjahre die nicht mit ausserordentlichen Aufwänden einhergehen. Die Gemeinde sah sich nach dem Budgetbeschluss jedoch gezwungen, mit Jahresrechnung 2023 eine weitere Wertberichtigung der Beteiligung in der Höhe von CHF 500'000 vorzunehmen.

Die Motion 15093 mit der Forderung, die Erhöhung der Betriebserträge für die Sportpark Bünzmatt AG mit Bericht und Antrag vorzulegen, wurde vom Einwohnerrat bislang nicht behandelt. Ein Antrag auf Dringlichkeit wurde abgelehnt.

3.4 Fazit

Der Betrieb einer gemeindeeigenen vermögensfähigen Gesellschaft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zur Erstellung öffentlicher Leistungen birgt zwangsläufig Zielkonflikte. Dies zeigte sich in unterschiedlichen Ansprüchen, mit welchen die Stakeholder an den Verwaltungsrat und die Gemeinde gelangen. Während Teile der Politik konsequenteres wirtschaftliches Agieren fordert, erwarten Kundinnen und Kunden, wie beispielsweise Eislauf-, Badegäste und Vereine unverändert günstige Konditionen. Vermehrt werden auch Forderungen zur besseren Belegung und Vermarktung der Infrastruktur vernommen, welche sich hingegen nicht mit betriebswirtschaftlichen Prinzipien vereinbaren lassen. Allgemein zeigt sich der Anspruch erhöhter Einflussmöglichkeit der Anspruchsträger, dessen Fehlen einen der Nachteile der gegenwärtigen Rechtsform darstellt.

Der Gemeinderat hält fest, dass der Geschäftsgang des Sportparks Bünzmatt nicht von dessen Rechtsform abhängt. Aufgrund des oben bezeichneten Wegfalls des Kapitaldienstes ist vorab jedoch keine weitere Erhöhung des Betriebsertrags vonnöten. Sollten Sondereffekte oder ausserordentlicher Aufwand einen solchen erfordern, gelangt der Gemeinderat im Sinne obengenannter Motion mit separatem Bericht und Antrag an den Einwohnerrat. Die Refinanzierung des Aktionärsdarlehens kann bis zum Entscheid über die künftige Rechtsform bzw. bis zur Adjustierung der Betriebsbeiträge im erforderlichen Masse nicht vollzogen werden.

Die Absorption der Sportpark Bünzmatt AG durch die Gemeinde sowie die Schaffung einer neuen Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts gehen mit mannigfaltigen Vor- und Nachteilen einher. Nach einigen ordentlichen Betriebsjahren ohne Sondereffekte erachtet es der Gemeinderat als angezeigt, die Rechtsform neu zu Evaluieren und zu prüfen inwiefern sich eine Änderung der Rechtsform positiv auf die politische und strategische Führung des Sportparks sowie die weitem im Postulat genannten Aspekte auswirkt. Bei seinen Erwägungen beabsichtigt der Gemeinderat, sich nicht auf eine Integration in die Strukturen der Gemeindeverwaltung zu beschränken.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Der Gemeinderat ist bereit das Postulat entgegenzunehmen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien